



Stellungnahme des PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbandes – Gesamtverband e.V. zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung: Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe – (Tagesbetreuungsausbaugesetz - TAG)

Der PARITÄTISCHE Gesamtverband begrüßt die wesentlichen Zielvorstellungen der Initiative, die die Bundesregierung mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz ergriffen hat. Er unterstreicht ausdrücklich die Auffassung von Bundesrat und Bundesregierung, dass das SGB VIII sich als ein modernes Sozialleistungsgesetz bewährt hat und unterstreicht die Notwendigkeit der gesetzgeberischen Grundkompetenz des Bundes für die Kinder- und Jugendhilfe.

Zu den einzelnen Regelungskomplexen des Entwurfs nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Der bedarfsgerechte Ausbau der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

Die grundlegende Zielvorstellung der Bundesregierung, wie sie im allgemeinen Teil der Begründung ausgeführt wird, teilen wir. Die Konstruktion einer Reduzierung der Ermessensspielräume der Verwaltung gibt den Eltern jedoch kein durchsetzbares Instrumentarium an die Hand, das Recht ihrer Kinder auf ein bedarfsgerechtes Förderangebot auch tatsächlich durchzusetzen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung (Bildung, Erziehung und Betreuung) der Kinder von 0 – 14 Jahren wäre die konsequenteste Lösung, da dies den Eltern die vorrangige Definitionsmacht auf das konkrete Kindeswohl gewähren würde. Ein Rechtsanspruch würde auch vor allem den Kindern die notwendige Förderung garantieren, die in benachteiligten und bildungsfernen Lebensverhältnissen aufwachsen. Diese Lösung würde auch zuverlässig verhindern, dass Kinder, die bereits einen Platz hatten, diesen wieder verlieren, wenn ihre Erziehungsberechtigten die Arbeit verlieren oder andere Gründe die Lebenssituation der Familie verändern (Umzug, Scheidung etc.).

Wir bedauern, dass diese Lösung angesichts der gegenwärtigen politischen Konstellationen schwer durchsetzbar zu sein scheint. Der Paritätische sieht die Intention der Bundesregierung, den Müttern und Vätern einen verlässlichen Rahmen

für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen, durch die Einräumung von Rechtsansprüchen besser umgesetzt.

Die Vorgaben zur Qualifizierung und besseren Absicherung der Tagespflegepersonen in § 23 SGB VIII sind zu begrüßen. Die in der BAG FW zusammen geschlossenen Verbände haben sich im Mai 2004 bereit erklärt, die geforderten Qualifizierungs-, Beratungs- und Unterstützungsbausteine für Tagespflegepersonen – auf der Basis entsprechender Entgelte – durch die Mitglieder vor Ort sicher zu stellen.

Der Paritätische begrüßt die Intention des § 24 Abs. 1 SGB VIII, das Angebot an Ganztagsbetreuung für die Kinder zwischen 3 Jahren und Schuleintritt zu erhöhen. Der Nachholbedarf betrifft insbesondere die alten Bundesländer. In den neuen Ländern ist dafür Sorge zu tragen, dass das vorhandene bedarfsgerechte Angebot nicht weiter abgebaut wird.

Für viele Eltern ist es nach wie vor schwer, geeignete Betreuungsangebote für ihre Schulkinder zu finden. Für die Bedarfsgerechtigkeit des Angebotes für Schulkinder sollten die Kriterien des § 24 Abs. 3 SGB VIII ebenso Gültigkeit haben.

2. Die Verbesserung der Datenlage in der Kinder- und Jugendhilfe

Erfreulich ist, dass eine Reihe von notwendigen Änderungen der Kinder- und Jugendhilfestatistik, die schon lange vorbereitet waren, mit in den Gesetzesentwurf einbezogen worden sind. Das betrifft insbesondere die Umstellung der Erhebung für den Bereich Tageseinrichtungen/Tagespflege, aber auch die Erhebungen zu § 35 a. Es wäre inkonsequent gewesen, den Ausbau der Tageseinrichtungsplätze voranzutreiben und es bei der völlig unzureichenden Datenlage zu belassen.

3. Die Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl

Der Schutzauftrag zunächst des öffentlichen Trägers bei Kindeswohlgefährdung wird im § 8a präzisiert. Damit wird der aus dem Wächteramt des Staates hergeleitete Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdungen einfachgesetzlich präzisiert. Angesichts mancher spektakulärer Verfahren in den letzten Jahren eine sinnvolle Präzisierung der Handlungsgrundlagen im SGB VIII. Die freien Träger sollen nach § 8a Abs. 2 über „Vereinbarungen mit den Trägern und Einrichtungen“ in diesen Schutzauftrag explizit einbezogen werden. Für das Verfahren, durch das diese Vereinbarungen zustande kommen sollen, macht das Gesetz keine Vorschriften.

Die neuen Regelungen zur persönlichen Eignung von MitarbeiterInnen (§ 72 a) verlangen vom öffentlichen Träger bei der Einstellung und „in regelmäßigen Abständen“ sich Führungszeugnisse für beschäftigte oder vermittelte Personen vorlegen zu lassen, um auszuschließen, dass Personal beschäftigt wird, das insbesondere wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung rechtskräftig verurteilt worden ist. Mit dem gleichen Ziel sollen entsprechende Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen abgeschlossen werden. Wir begrüßen diese Regelung ausdrücklich

Es wird sich empfehlen, in beiden Fällen seitens der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der Jugendverbände zu Mustervereinbarungen mit den Kommunalen Spitzenverbänden zu kommen.

4. Die Weiterentwicklung der Regelungen zum Sozialdatenschutz

Im Hinblick auf den spezifischen Sozialdatenschutz (§§ 61 ff.) werden eine Reihe von rechtstechnischen Veränderungen eingeführt, die z.T. der Anpassung an europäisches Recht dienen. In § 65 Abs. 1 werden die Befugnisse zur Weitergabe anvertrauter Sozialdaten erweitert. Beim Wechsel der Fallzuständigkeit oder der örtlichen Zuständigkeit dürfen diese Daten weitergegeben werden, wenn Ansatzpunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Und diese Daten dürfen verwendet werden zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a. Uns erscheint dies als eine vertretbare praxisnahe Regelung, um den MitarbeiterInnen Rechtssicherheit zu geben.

5. Die Stärkung der Steuerungskompetenz des Jugendamtes

Der neue § 36 a setzt der Selbstbeschaffung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe explizit sehr enge Grenzen. Erfreulich ist, dass für ambulante Hilfen die Möglichkeit eröffnet wird, durch Vereinbarungen von Jugendamt und Einrichtung, Selbstbeschaffung zuzulassen. Dies dürfte insbesondere für Beratungsstellen von Bedeutung sein. Wir begrüßen diese Regelungen.

6. Die Neuregelung des Rechts der Kostenheranziehung

Das Recht der Heranziehung und der Kostenbeiträge (§§ 90 ff.) wird vollkommen neu gestaltet. § 90 bestimmt abschließend, für welche ambulanten und teilstationären Angebote und Hilfen Kostenbeiträge festgesetzt werden können. Hier sind jetzt auch die Tagesgruppen und die Tagespflege zugeordnet. Der PARITÄTISCHE setzt sich grundsätzlich für die Kostenfreiheit der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege ein.

§ 91 definiert den Anwendungsbereich für die Erhebung von Kostenbeiträgen für stationäre Leistungen und vorläufige Maßnahmen. Für diese Leistungen werden die Unterhaltsverpflichteten bzw. HilfeempfängerInnen aus ihrem Einkommen durch Erhebung eines Kostenbeitrags gemäß den §§ 92 und 93 herangezogen. Für die Ermittlung des Einkommens wird auf die entsprechenden Regelungen des SGB XII verwiesen. Der Umfang der Heranziehung ist allerdings nicht mehr auf die häusliche Ersparnis beschränkt, sondern es werden durch eine Rechtsverordnung des zuständigen Ministeriums nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeträge festgesetzt, die alle 2 Jahre angepasst werden müssen. Dadurch wird die Heranziehung transparenter und einfacher gestaltet.

Das zentrale Kriterium für die Kostenbeiträge muss aber bleiben, dass jungen Menschen weder notwendige Hilfen aus finanziellen Erwägungen vorenthalten werden, noch dass die materielle Situation für Eltern einen Anreiz schafft, die Kinder aus finanziellen Erwägungen heraus außerhalb des Elternhauses betreuen zu

lassen. Dieser Effekt wird am ehesten durch die jetzige Regelung des § 84 Abs. 2 SGB VIII gerecht, die sich an den durch die auswärtige Unterbringung ersparten Kosten orientiert. Es sollte deshalb eine Regelung mit aufgenommen werden, die die Obergrenze der Heranziehung weiterhin in diesem Sinne definiert.

7. Die Änderung der Zuständigkeitsregelungen bei Pflegekindern

Der Zuständigkeitswechsel für Pflegekinder nach 2 Jahren auf den örtlichen Träger am Wohnsitz der Pflegefamilie nach § 86 Abs. 6 soll künftig entfallen. Lediglich in den Fällen, in denen dieser Zuständigkeitswechsel bereits bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes vollzogen wurde, soll dieser beibehalten werden. Damit wird einer Forderung einiger Fachverbände der erzieherischen Hilfen entsprochen.

Die Motive für die bisherige wie für die neue Regelung haben eine gewisse Plausibilität. Es ist eine Frage der Abwägung, welche Regelung die im Ganzen gesehen am wenigsten schädliche ist.

Klar ist aber, dass

- der Gesetzgeber eine eindeutige Regelung treffen muss und dass
- eine solche Regelung aus Gründen der Rechtssicherheit schematisch sein muss und nicht den Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung tragen kann.

Insofern haben Einzelfallerfahrungen, die diesbezüglich vorgebracht werden, als solche keine große argumentative Kraft. Es ist klar, dass die eine wie die andere Regelung im Prinzip Folgen haben kann, die jeweils von Pflegefamilien als belastend erlebt werden.

Wir gehen davon aus, dass die Neuregelung des Entwurfs die etwas bessere Lösung des Problems darstellt.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass unserer Auffassung nach Pflegeeltern ihren Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung nach § 37 Abs. 2 SGB VIII auch gegenüber dem örtlichen Träger an ihrem Wohnsitz einfordern können und sollten. Auch der Anspruch auf Förderung und Unterstützung der Zusammenschlüsse von Pflegepersonen nach § 37 Abs. 2 i.V. mit § 23 Abs. 4 richtet sich ja an diesen örtlichen Träger. Auf diese Weise kann die kontinuierliche Unterstützung von Pflegeeltern vor Ort sichergestellt werden, auch über Wechsel des zuständigen örtlichen Trägers hinaus, die sich durch den Umzug der Sorgeberechtigten ergeben.

8. Die neuen Regelungen für Maßnahmen im Ausland

An verschiedenen Stellen des Entwurfs werden neue Regelungen für Hilfen zur Erziehung im Ausland getroffen. Hilfen sind im Regelfall im Inland zu erbringen (§ 27 Abs. 2). Nach § 36 Abs. 3 soll künftig vor jeder Maßnahme, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, ein psychologisch-psychiatrisches Gutachten erstellt werden, „zum Ausschluss einer seelischen Störung mit Krankheitswert“. Das schließt u. E. Auslandsmaßnahmen für erkrankte Jugendliche nicht per se aus, soll aber dazu führen, dass die Risiken bewusster abgewogen werden und dass eine hinreichende ärztliche Versorgung sichergestellt wird.

Die Änderung in § 78 b Abs. 2 stellt besondere Anforderungen an Träger, die Maßnahmen im Ausland durchführen. Sie müssen entweder anerkannte Träger der Jugendhilfe sein oder eine erlaubnispflichtige Einrichtung der Hilfen zur Erziehung im Inland betreiben. Sie müssen Fachkräfte mit der Durchführung betrauen und sicherstellen, dass die Rechtsvorschriften des Auslandes von ihnen eingehalten werden und mit den entsprechenden Behörden kooperieren. Die Regelung erscheint uns sinnvoll und angemessen.

9. Neuregelungen im Hinblick auf seelisch behinderte junge Menschen

Verglichen mit den in der letzten Zeit immer wieder geforderten weitgehenden Leistungseinschränkungen im Hinblick auf Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche ist der Entwurf zurückhaltend. Wir begrüßen dies ausdrücklich. Er fügt dem Abs. 1 des § 35 a lediglich eine Legaldefinition an. Durch die Einfügung eines Abs. 1a soll verdeutlicht werden, „dass die Stellungnahme des Arztes bzw. Psychotherapeuten nicht die Entscheidung der Fachkräfte im Jugendamt über die geeignete und notwendige Hilfe vorwegnehmen darf, sondern sich im Wesentlichen auf die Feststellung des ersten Tatbestandselements bezieht, also die Feststellung, ob die seelische Gesundheit des Kindes oder Jugendlichen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für sein Lebensalter typischen Zustand abweicht.“ (Begründung zu Nr. 11b) – eine Klarstellung, die u.E. die Rechtslage nicht verändert, aber klarstellenden Charakter hat.

9. Die Neuregelung des Rechts der Inobhutnahme

Das Recht der Inobhutnahme wird in § 42 systematisch neu geregelt. In der Sache ergeben sich dabei kaum Veränderungen. Erfreulich ist allerdings, dass hierbei jetzt explizit eine Rechtsgrundlage für Hilfen an unbegleitete minderjährige Flüchtlinge geschaffen wird (§ 42 Abs. 1 Nr. 3). Die Regelung, dass die Inobhutnahme erst mit der Rückführung oder einer Entscheidung über die Gewährung von Hilfen beendet wird, intendiert, keine Lücke in der sozialpädagogischen Unterstützung entstehen zu lassen. Dies begrüßen wir. Wir geben aber zu erwägen, ob nicht in der Praxis dennoch diese Lücke zwischen dem Zeitpunkt der Entscheidung und dem Zeitpunkt des Beginns der Hilfe entstehen kann. Möglicherweise entspricht die Formulierung „oder dem Beginn einer nach diesem Buch gewährten Hilfe“ der Intention besser.

Berlin, 02.09..2004